

Soziales

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm I Postfach 1451 I 85264 Pfaffenhofen

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V. Hirtenstr. 4 80335 München Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.llm Telefon: 08441 27-0 I Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr ZeichenIhre Nachricht vomUnsere Zeichen (stets angeben)Pfaffenhofen a.d.llm,20/831.01.2018

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Träger der Einrichtung: Caritasverband für die Erzdiözese München und Freising e. V.,

Hirtenstr. 10, 80335 München, Herr Peter Heß

www.caritasmuenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Caritas-Altenheim St. Joachim und Anna, Schulstr. 8,

85298 Scheyern

In der Einrichtung wurde am 28.11.2017 von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung zwei Verwaltungskräfte und eine Pflegefachkraft beteiligt. Seitens der Einrichtung war an der Prüfung die Einrichtungs-/Pflegedienstleitung beteiligt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität Soziale Betreuung Verpflegung

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d.llm

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*

Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*

*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Hygiene	
Personal	
Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereic	sho:
Die Fruiting unhasste longende Quantatsbereit	Jue.
Wohnqualität	
Soziale Betreuung	
Verpflegung	
Freiheit einschränkende Maßnahmen	
Pflege und Dokumentation	
Qualitätsmanagement	
Arzneimittel	
Hygiene	
Personal	
Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:	
	roigeriade rootgeeteint.
	Torgonado rootigodioni.
I. Daten zur Einrichtung:	Torgonado rootigodioni.
I. Daten zur Einrichtung:	
· ·	
<u>Einrichtungsart</u>	
Einrichtungsart Stationäre Einrichtung für ältere Menscher	
<u>Einrichtungsart</u>	
Einrichtungsart Stationäre Einrichtung für ältere Menscher	
Einrichtungsart Stationäre Einrichtung für ältere Menscher Stationäre Pflegeeinrichtung	
Einrichtungsart Stationäre Einrichtung für ältere Menscher Stationäre Pflegeeinrichtung Angebotene Plätze:	50
Einrichtungsart Stationäre Einrichtung für ältere Menscher Stationäre Pflegeeinrichtung Angebotene Plätze: davon Beschützende Plätze:	50 0

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 0

43,08 %

Freiheit einschränkende Maßnahmen

Pflege und Dokumentation

Qualitätsmanagement

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- > Der pflegerische Zustand der begutachteten Bewohner war nicht zu beanstanden.
- Es kommen derzeit keine Freiheit einschränkenden Maßnahmen zur Anwendung.
- > Es konnte bei der Prüfung ein wertschätzender Umgang mit den Bewohnern festgestellt werden.
- Die internen Palliativfachkräfte werden zweimal wöchentlich durch ehrenamtliche Mitarbeiter des Hospiz in ihrer Arbeit unterstützt.
- > Eine fachärztliche Kooperation / Unterstützung bezüglich neurologischer Bewohner ist sichergestellt.
- Anlass- bzw. bewohnerbezogene Fallbesprechungen, notwendige Beratungen und entsprechende Evaluationen sind optimal nachvollziehbar und werden quartalsweise umgesetzt.
- > Die Bezugspflege der Bewohner ist durch Pflegefach- und Hilfskräfte gewährleistet.
- Das Haus ist jahreszeitlich dekoriert.

II. 2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

> Die bei der letzten Begehung ausgesprochenen Empfehlungen wurden umgesetzt.

II. 3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Die Zusammenarbeit mit Providern (Sanitätshaus) wird im Hinblick auf die optimale Versorgung von z.B. Dekubiti (= Wundmanagement) empfohlen.

- ➤ Die Stammblätter der Bewohnerdokumentation siollten regelmäßig aktualisiert werden, damit wichtige Daten wie z.B. das Vorhandensein einer Patientenverfügung nicht verloren gehen.
- Die langfristige Anlage eines Blasendauerkatheters beim Bewohner sollte mit dem behandelnden Hausarzt hinterfragt werden; Alternativen sollten in Betracht gezogen (z.B. Pufi) und die Ergebnisse dokumentiert werden.
- ➤ Das Procedere bzw. der Standard hinsichtlich mitgebrachter Medikamente von Kurzzeitpflegebewohnern sollte überarbeitet werden (Name des Gastes; Anbruch und Verfall etc.)
- ➤ Es wird angeraten, die bisherige Dokumentation der Betäubungsmittel umzustellen: von einem Stationsbuch auf bewohnerbezogene, einzelne BTM Hefter.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PfleWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1. Qualitätsbereich: angemessene Qualität des Personals

- III.1.1. <u>Sachverhalt</u>: Die Fachkraftquote lag am Begehungstag mit 43.08 % unter der gesetzlichen Mindestforderung von 50,00 %.
- III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PfleWoqG).
- III.1.3. Bis zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote von 50% sollten keine Bewohner mehr aufgenommen werden. Dies wurde am Begehungstag schriftlich zugesichert.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PfleWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PfleWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PfleWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PfleWoqG erfolgt

Am Tag der Überprüfung konnten in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.